

# **Satzung des Landkreises Prignitz über die Gewährung von Honoraren an der Kreisvolkshochschule Prignitz**

– zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung des Landkreises Prignitz über die  
Währungsumstellung in Satzungen des Fachbereiches Bildung und Kultur vom 12. Juli 2001 –

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 9. Januar 2012 (GVBl. I S. 1), berichtigt durch Gesetz vom 18. Januar 2012 (GVBl. I, Nr. 7), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Honorarsatzung regelt die Vergütung der mit der KVHS zur Leistung ihrer Bildungsprogramme vereinbarten Tätigkeiten der Kursleiter und Referenten.
- (2) Diese Honorarsatzung gilt für alle Veranstaltungen der KVHS, die in ihren Zuständigkeitsbereich gehören. Sie gilt nicht für Veranstaltungen des zweiten Bildungsweges.
- (3) Die Höhe des Honorars je Unterrichtsstunde (45 min) sowie die Dauer des Lehrganges werden zwischen dem Kursleiter bzw. Referenten und dem Landkreis Prignitz, vertreten durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Leiters der KVHS, auf Vorschlag des Leiters der KVHS in einem Honorarvertrag schriftlich vereinbart.

## **§ 2 Höhe des Honorars**

- (1) Für die Lehrtätigkeit der Kursleiter bzw. Referenten wird pro Unterrichtsstunde in der Regel ein Honorar von 14,00 € bis 20,00 € gezahlt. Für Einzelehrgänge mit entsprechendem Bedarf können in Einzelfällen abweichende Honorarsätze durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Leiters der KVHS festgesetzt werden.
- (2) Die Festsetzung der Honorarhöhe pro Unterrichtsstunde ist abhängig von
  - a) dem Aufwand für den Kursleiter bzw. Referenten
  - b) der lehrgangsbezogenen Qualifikation der Kursleiter bzw. Referenten
  - c) einer lehrgangsbezogenen nicht länger als zwei (2) Jahre zurückliegenden Fort- bzw. Weiterbildung
- (3) Mit dem Honorar sind alle Neben- einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Das Honorar für tatsächlich geleistete Einsatzstunden wird monatlich bzw. nach Abschluss der durchgeführten Veranstaltung nach Vorlage bzw. Abgabe der korrekt geführten Kursunterlagen durch Überweisung gezahlt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. \*

\* Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Prignitz-/Dosse-Express am 9. Mai 2012.